

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1260/2016
Amt/Aktenzeichen 67/67	Datum 06.09.2016	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 13.09.2016			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie	Vorberatung	21.09.2016	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zu Antrag 0806/2016 ÖDP-Stadtratsfraktion und zum Änderungsantrag 0806/2016/1 CDU-Stadtratsfraktion; hier: Grünanlagen-Charta: Schutz der Grün- und Freizeitflächen im Stadtgebiet
Mainz, 07.09.2016 gez. Eder Katrín Eder Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis und befürwortet die Durchführung eines Workshops unter Beteiligung von Vertretern der Stadtratsfraktionen zu diesem Thema.

Der Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie befürwortet die interne fachliche Überprüfung der „Satzung über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz vom 30.03.1983“ und sodann eine erneute Berichterstattung hierzu im Ausschuss.

Sachverhalt:

Mit Antrag 0806/2016 "Grünanlagen-Charta: Schutz der Grün- und Freizeitflächen im Stadtgebiet" (ÖDP) wird die Verwaltung gebeten eine Grünanlagen-Charta zu entwickeln. Die Charta soll Grundlage zur öffentlich-rechtlichen Bestandssicherung der innerstädtischen Park- und Grünanlagen in Mainz sein. In der Charta verankert werden sollen:

- die räumliche Definition des Bestandes der Park- und Grünanlagen sowie deren angestrebte Vernetzung
- eine Verpflichtung zum Erhalt aller städtischen Park- und Grünanlagen sowie der bestehenden Kleingartenanlagen
- die Sicherung der definierten Flächen als öffentliche Flächen sowie der Verzicht auf jegliche Veräußerung von städtischen Grünflächen, auch in Teilbereichen und
- die Anpassung der grünen Infrastruktur an die Einwohnerentwicklung.

Mit Änderungsantrag 0806/2016/1 der CDU wird die Verwaltung aufgefordert

- das Grünflächenkataster fortzuschreiben und öffentlich zugänglich zu machen
- einen Vorschlag zu unterbreiten ... welche Grün- und Freizeitflächen von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden sollten und
- die Satzung über Grünflächen zu überarbeiten und den heutigen Notwendigkeiten anzupassen.

Aus Sicht der Verwaltung ist die öffentlich-rechtliche Bestandssicherung der innerstädtischen Park- und Grünanlagen grundsätzlich sinnvoll und zweckmäßig. Auch die Entwicklung der sog. "grünen Infrastruktur" parallel zur allgemeinen städtebaulichen Entwicklung („graue Infrastruktur“) ist notwendig und wird begrüßt.

Die Entwicklung und die Pflege von städtischen Grün- und Freizeitflächen ist eine freie Selbstverwaltungsaufgabe, d. h. die Kommune entscheidet - auch abhängig vom finanziellen Spielraum des Finanzhaushaltes - über die Quantität und die Qualität der Flächen.

Hier bedarf es des politischen Willens, die grüne Infrastruktur als kommunale Daseinsvorsorge rechtlich zu verankern und mit den notwendigen Mitteln, sowohl personell als auch finanziell, auszustatten, um ihren vielfältigen Funktionen gerecht werden zu können.

Erhalt und adäquate Pflege stellt eine qualifizierte Reaktion auf den Demographie- und Klimawandel dar, dient der sozialen Integration, fördert die Gesundheit sowie die Biodiversität, bewahrt das historische Natur- und Kulturerbe und wird darüber hinaus dem gestiegenen Interesse auf Nutzung öffentlicher Freiräume in der Stadt durch die Bevölkerung gerecht. Aktuell soll in Deutschland eine breite gesellschaftliche Diskussion zu dem Thema "Grün in der Stadt" angestoßen werden.

In den Berufs- und Fachverbänden ist die Meinungsbildung bereits sehr weit fortgeschritten. Abgestimmte Anregungen und Forderungen wurden in den laufenden Prozess eingespeist. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich diese Diskussion auch auf breiter gesellschaftlicher Ebene nachhaltig verstetigen lässt. Der „Weißbuchprozess“ der Bundesregierung zu diesem Thema ist nur ein Ansatz von vielen.

Unstrittig ist die sehr hohe Bedeutung des öffentlichen Grüns als „weicher Standortvorteil“. Untersuchungen belegen, dass Investoren bei der Standortwahl für Betriebe und Vorhaben des Wohnungsbaus gezielt den Aspekt der Grünausstattung einer Stadt unter dem Thema Lebensqualität und lebenswerte Stadt als Entscheidungskriterium heranziehen.

Die Stadt Mainz hat als Eigentümerin der öffentlichen Flächen in Verbindung mit der gemeindlichen Planungshoheit die vollständige Kontrolle über die Ausgestaltung und Nutzung der öffentlichen Grün- und Freizeitflächen. Dies gilt für die Möglichkeit der Bestandssicherung, den Verzicht auf Umwidmung und den Verzicht auf Veräußerung dieser Flächen. Eine Ausnahme stellen hier Kleingartenanlagen in jenen Fällen dar, wo sie sich nicht im Eigentum der Stadt Mainz befinden.

Flächen, die von einem Bestandsschutz ausgenommen werden können, existieren in Mainz kaum.

Mainz hat mit seinen 317 ha öffentlichen Grünflächen, das heißt Grün- und Parkanlagen, Spielplätzen, Kleingärten und Friedhöfe bei einer Gesamtstadtfläche von 9775ha einen Grünanteil von ca. 3%. Gemessen an veröffentlichten Werten anderer Städte, z. B. Düsseldorf 8 % und München 18 %, ist dieser Wert vergleichsweise gering.

Allgemein wird ein Richtwert für öffentliche Grün- und Parkanlagen von 20 - 25qm/E angegeben. Gemessen an der Einwohnerzahl von rund 210.000 Menschen liegt Mainz mit ca. 10 qm Grün- und Parkanlagen (207 ha) pro Einwohner unter dem empfohlenen Richtwert.

Die räumliche Definition des Bestandes der Park- und Grünanlagen ist im Flächennutzungsplan erfolgt. Der Flächennutzungsplan ist behördenverbindlich und bindet insoweit die Verwaltung. Eine zusätzliche Sicherung erfolgt durch die Eintragung der Nutzung Grünfläche in das Grundbuch. Klärungsbedarf gibt es bzgl. des Begriffes Freizeitfläche. Spielstraßen zum Beispiel sind aus Sicht der Verwaltung keine wohnungsbezogenen Freiräume im Sinne von Grün- oder Freizeitflächen.

Die angestrebte Vernetzung ist Ergebnis der Untersuchungen zum lokalen Biotopverbund aus dem Jahre 2014, die hierfür erforderlichen Maßnahmen können dem Landschaftsplan (2015) entnommen werden.

Parallel wird das Grünflächenkataster im Zuge der Fusion des ehemaligen Umweltamtes mit dem ehemaligen Grünamt zum Grün- und Umweltamt aktuell zusammengeführt und fortgeschrieben. Eine Freischaltung für die Öffentlichkeit wird nach Abschluss der Arbeiten erfolgen.

Die Anpassung der grünen Infrastruktur an die Einwohnerentwicklung erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung. Ausgehend von den Untersuchungen des Landschaftsplanes zur Versorgung der Stadtteile, z. B. mit wohnortnahe Grün, werden einzelfallbezogen Forderungen nach Grünflächen, deren Größe, Lage, Struktur und Vernetzung gestellt.

An dem aktuellen Beispiel des Heiligkreuzareals kann dies gut nachvollzogen werden. Insbesondere die Größe des Quartiers macht hier die umfangreiche Neuplanung von Grünflächen notwendig. Die diskutierte Anrechnung des Volksparks zugunsten einer höheren Ausnutzung der Flächen im Geltungsbereich erfolgte nicht.

Die Untersuchung der Strukturen im Umfeld der Peter-Jordan-Schule führen zu einem anderen Ergebnis. Das flächenhafte Naturdenkmal Hartenbergpark und der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Talraum des Gonsbachtals können hier teilweise angerechnet werden und führen zu einer Reduzierung der notwendigen Grünflächen im Quartier. Beide Beispiele zeigen, dass abweichend von Maßzahlen aus der Literatur und der aktuellen Forschung bei jedem geplanten Quartier auch der Einzelfall zu würdigen ist.

Lösung

Die beantragte Charta stellt in diesem Kontext eine weitere Selbstverpflichtung dar. Die Verwaltung ist gerne bereit dies gemeinsam mit Vertretern der politischen Fraktionen, z. B. im Rahmen eines Workshops, zu diskutieren. Ziel des Workshops sind die Festlegung von Definitionen und die Erstellung einer Grünanlagen-Charta mit Leitlinien für die Sicherung der Flächen und für die Anpassung der grünen Infrastruktur an die Einwohnerentwicklung in Mainz.

Die Grünsatzung ist eine Gestaltungssatzung. Sie regelt den Mindestbegrünungsgrad von bebauten Grundstücken. Das Verhältnis von öffentlichen Grünflächen und Baugrundstücken in neuen Quartieren regelt diese Satzung nicht. Dies kann auch durch eine Überarbeitung der Satzung nicht erreicht werden. Gleichwohl gibt es neue rechtliche Grundlagen, z. B. die diskutierte Einführung von „urbanen Gebieten“ in der BauNVO, neue Sachverhalte, z. B. zum Klimawandel bzw. zur Anpassung an den Klimawandel und neue Trends, z. B. zur Gartengestaltung mit Folien oder Steinschüttungen. Diese neuen Aspekte sind durch die mehr als 30 Jahre alte Satzung nicht angemessen abgebildet. Hier ist zunächst eine interne fachliche Prüfung mit anschließender Berichterstattung im Ausschuss sinnvoll.

Alternative

Auf die Durchführung eines Workshops und die Erstellung einer Grünanlagen-Charta wird verzichtet. Auf die interne fachliche Überprüfung der Satzung über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz wird verzichtet.

Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Sind nicht zu erwarten.